

Suchergebnis

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Noratis AG Eschborn	Gesell- schafts- bekanntma- chungen	Bezugsangebot	13.12.2024

DIE IN DIESER BEKANNTMACHUNG ENTHALTENEN INFORMATIONEN SIND WEDER ZUR VERÖFFENTLICHUNG NOCH ZUR WEITERGABE IN DIE BZW. INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, AUSTRALIEN, JAPAN ODER KANADA ODER IN EINER JURISDIKTION BESTIMMT, IN DER EINE SOLCHE WEITERGABE ODER VERÖFFENTLICHUNG UNRECHTMÄSSIG IST. DIESES BEZUGSANGEBOT RICHTET SICH AUSSCHLIESSLICH AN DIE AKTIONÄRE DER NORATIS AG.

Noratis AG

Eschborn

ISIN DE000A2E4MK4 / WKN A2E4MK

Bezugsangebot an die Aktionäre der Noratis AG

Die außerordentliche Hauptversammlung der Noratis AG, Eschborn (die „**Gesellschaft**“), hat am 27. November 2024 unter Tagesordnungspunkt 1 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 8.636.044,00, eingeteilt in 8.636.044 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie (die „**Bestehenden Aktien**“), gegen Bareinlagen um bis zu EUR 7.310.000,00 auf bis zu EUR 15.946.044,00 durch Ausgabe von bis zu 7.310.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie und Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2024 zu erhöhen (die „**Bezugsrechtskapitalerhöhung**“). Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Stückaktie ausgegeben. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

Auf Grundlage der Beschlussfassung der Hauptversammlung hat der Vorstand am 6. Dezember 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag die weiteren Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung und ihrer Durchführung festgesetzt:

Den bestehenden Aktionären der Gesellschaft (die „**Aktionäre**“) werden aus der Bezugsrechtskapitalerhöhung bis zu 4.934.882 neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie und Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2024 (die „**Neuen Aktien**“) im Wege des mittelbaren Bezugsrechts angeboten. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien wurde ausschließlich die ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank, Frankfurt am Main („**ICF**“ oder „**Bezugsstelle**“), auf Grundlage eines zwischen der Gesellschaft und der ICF am 6. Dezember 2024 geschlossenen Übernahmevertrags

(der „**Übernahmevertrag**“) mit der Verpflichtung zugelassen, die Neuen Aktien den Aktionären, vorbehaltlich der nachstehend in den Abschnitten „*Bezugsrechte*“ und „*Wichtige Hinweise*“ aufgeführten Bedingungen, im Wege des mittelbaren Bezugsrechts nach § 186 Abs. 5 des Aktiengesetzes innerhalb der Bezugsfrist (wie nachfolgend definiert) entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am Grundkapital im Bezugsverhältnis von 7 : 4 (je 7 Bestehende Aktien der Gesellschaft berechtigen zum Bezug von 4 Neuen Aktien) zu dem unten genannten Bezugspreis zum Bezug anzubieten und den Mehrerlös - nach Abzug der vereinbarten Provision und der von der Gesellschaft zu tragenden Kosten und Auslagen - an die Gesellschaft abzuführen. Der Übernahmevertrag sieht keine Festübernahme der Neuen Aktien durch die ICF vor. Die Gesellschaft erwartet, dass die Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung voraussichtlich am oder um den 10. Januar 2025 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen werden wird.

Bezugsrechte

Die Bezugsrechte (ISIN DE000A40UTQ5 / WKN A40UTQ) auf die Bestehenden Aktien (ISIN DE000A2E4MK4 / WKN A2E4MK) werden den Depotbanken durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Clearstream**“), am 18. Dezember 2024 gemäß Stand vom 17. Dezember 2024, 23:59 Uhr Mitteleuropäische Zeit („**MEZ**“) (*Record Date*) automatisch eingebucht. Die Depotbanken sind für die Einbuchung der Bezugsrechte in die berechtigten Depotkonten der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft verantwortlich.

Bezugsfrist

Die Gesellschaft bittet ihre Aktionäre, ihre Bezugsrechte auf die Neuen Aktien in der Zeit

vom 16. Dezember 2024, 0:00 Uhr MEZ bis 6. Januar 2025, 24:00 Uhr MEZ
(die „**Bezugsfrist**“)

über ihre jeweilige Depotbank bei der von der ICF als technische Abwicklungsstelle unterbeauftragten Quirin Privatbank AG, Berlin („**Abwicklungsstelle**“) während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben und die Vorgaben ihrer jeweiligen Depotbank zu befolgen. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte wird nicht gewährt.

Bezugsverhältnis

Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 7 : 4 berechtigen je 7 Bestehende Aktien der Gesellschaft ihren Inhaber, 4 Neue Aktien zum Bezugspreis (wie nachfolgend definiert) zu beziehen. Aktionäre können nur eine Neue Aktie oder ein ganzzahliges Vielfaches davon beziehen. Die Erklärung über die Ausübung der Bezugsrechte ist mit dem Zugang bei der Abwicklungsstelle verbindlich und kann danach nicht mehr geändert werden. Ein etwaiger Spitzenbetrag ist vom Bezugsrecht ausgeschlossen.

Die Ausübung der Bezugsrechte steht jedoch unter dem Vorbehalt der Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft und unterliegt den weiteren Einschränkungen, die unten im Abschnitt „**Wichtige Hinweise**“ beschrieben sind.

Bezugspreis

Der Bezugspreis je Neuer Aktie beträgt EUR 1,48 (der „**Bezugspreis**“). Der Bezugspreis ist bei Ausübung des Bezugsrechts, spätestens jedoch am letzten Tag der Bezugsfrist, also am 6. Januar 2025 über die jeweilige Depotbank an die Abwicklungsstelle während der Bezugsfrist zu entrichten. Die Depotbanken können im Zusammenhang mit der Ausübung des Bezugsrechts eine bankübliche Gebühr erheben.

Überbezug

Es besteht die Möglichkeit der bestehenden Aktionäre zum Überbezug. Jeder bezugsberechtigte Aktionär kann über den auf seinen Bestand an bestehenden Aktien nach Maßgabe des Bezugsverhältnisses entfallenden Bezug hinaus ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Aktien aus der Bezugsrechtskapitalerhöhung zum festgelegten Bezugspreis je Aktie abgeben („**Überbezugsangebot**“). Etwaige Überbezugsangebote müssen bei der Ausübung des

gesetzlichen Bezugsrechts als separater Auftrag ebenfalls über die jeweilige Depotbank bis zum Ende der Bezugsfrist bei der Abwicklungsstelle eingereicht und analog der Zahlung des Bezugspreises bei dem Bezugsverfahren spätestens zum letzten Tag der Bezugsfrist eingezahlt werden. Überbezahlte Beträge werden im Nachgang wieder an die Überbeziehenden ausgekehrt.

Festbezugs- und Backstop-Vereinbarung durch die Merz Real Estate GmbH & Co. KG

Die Merz Real Estate GmbH & Co. KG („**Merz**“) hat sich gemäß einer am 9. Oktober 2024 mit der Gesellschaft und der ICF abgeschlossenen Festbezugs- und Backstop-Vereinbarung gegenüber der Gesellschaft und der ICF unwiderruflich verpflichtet, die aus den von ihr gehaltenen Bestehenden Aktien der Gesellschaft zustehenden Bezugsrechte in vollem Umfang auszuüben und sämtliche Neue Aktien, die von anderen Aktionären weder durch Ausübung von Bezugsrechten noch im Rahmen eines Überbezugs bezogen wurden, zum Bezugspreis zu erwerben (sog. *Backstop*). Im Gegenzug für die Bereitschaft von Merz, mit der Übernahme dieser Verpflichtung die Vollplatzierung der Neuen Aktien zu gewährleisten, hat sich die Gesellschaft wiederum gegenüber Merz verpflichtet, sämtliche Neue Aktien, die von anderen Altaktionären weder durch Ausübung von Bezugsrechten noch im Rahmen eines Überbezugs bezogen werden, an Merz zuzuteilen.

Bezugsrechtshandel

Ein Bezugsrechtshandel wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung an einer Börse für die Bezugsrechte ist ebenfalls nicht beantragt.

Verbriefung, Lieferung und Ausstattung der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde verbrieft, welche bei der Clearstream hinterlegt wird. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres jeweiligen Anteils ist satzungsgemäß ausgeschlossen. Die im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen Neuen Aktien werden am oder um den 14. Januar 2025 durch Girosammeldepotgutschrift zur Verfügung gestellt, es sei denn, die Bezugsfrist wird verlängert oder das Bezugsangebot wird abgebrochen oder nicht durchgeführt. Die im Rahmen des Angebots erworbenen Neuen Aktien werden dem Depot der Bank des jeweiligen Anlegers bei Clearstream, für Rechnung des Anlegers gutgeschrieben. Die Neuen Aktien werden den Anlegern als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zur Verfügung gestellt. Die Neuen Aktien sind mit denselben Rechten ausgestattet wie alle anderen Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine zusätzlichen Rechte oder Vorteile. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Lieferung der Neuen Aktien zu Verzögerungen kommt. Es ist vorgesehen, dass die Neuen Aktien nach erfolgter Eintragung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister frühestens am 16. Januar 2025 an die Aktionäre geliefert werden.

Notierungsaufnahme der Neuen Aktien

Die Neuen Aktien werden in die bestehende Notierung der Gesellschaft im Segment Scale des Freiverkehrs (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse (ISIN DE000A2E4MK4 / WKN A2E4MK) aufgenommen.

Wichtige Hinweise

Das öffentliche Angebot erfolgt prospektfrei gemäß § 3 Nr. 2 des Wertpapierprospektgesetzes (Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts).

Aktionären und Investoren wird daher empfohlen, insbesondere das Wertpapier- Informationsblatt der Gesellschaft vom 6. Dezember 2024, das auf der Internetseite der Gesellschaft (www.noratis.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ abrufbar ist, aufmerksam zu lesen, bevor sie sich entscheiden, etwaige Bezugsrechte auszuüben, zu erwerben oder zu veräußern oder Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu veräußern. Dabei sollten Aktionäre und Investoren insbesondere die im Abschnitt „4. Mit dem Wertpapier und dem Emittenten verbundenen Risiken“ beschriebenen Risiken zur Kenntnis nehmen und bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Der Konzernzwischenabschluss der Gesellschaft zum 30. Juni 2024 wurde am 30. September 2024 von der Gesellschaft veröffentlicht und ist neben den weiteren Pflichtpublikationen auf der Internetseite der Gesellschaft (www.noratis.de) unter der

Rubrik „Investor Relations“ abrufbar. Angesichts potenziell hoher Volatilität der Aktienkurse und des Marktumfeldes sollten sich Aktionäre auch über den derzeitigen Aktienkurs der Aktien der Gesellschaft vor Ausübung ihres Bezugsrechts hinsichtlich der Neuen Aktien informieren.

Der Übernahmevertrag sieht vor, dass die ICF unter bestimmten Umständen vom Übernahmevertrag zurücktreten oder mit der Gesellschaft gemeinsam entscheiden kann, die Durchführung des Bezugsangebots zu verschieben. Zu den vorgenannten Umständen zählen unter anderem (i) wesentliche Schäden bzw. existenzbedrohende Beeinträchtigungen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Noratis-Gruppe, (ii) eine existenzbedrohende nachteilige Änderung oder voraussichtliche wesentliche nachteilige Änderung in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder der Noratis-Gruppe, (iii) eine wesentliche nachteilige Änderung in den nationalen oder internationalen finanziellen, politischen, industriellen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Rechtsvorschriften (einschließlich Steuervorschriften) oder der Ausbruch oder eine Eskalation von kriegerischen Handlungen, Feindseligkeiten oder terroristischen Aktivitäten (iv) eine wesentliche Beschränkung des Wertpapierhandels an der Frankfurter, Londoner oder New Yorker Wertpapierbörse, oder eine wesentliche Beschränkung der Wertpapierabwicklung in Deutschland, Großbritannien oder den Vereinigten Staaten, oder eine wesentliche Beschränkung des Bankgeschäfts in Frankfurt, London oder New York, (v) die Unrichtigkeit von Gewährleistungen, die die Gesellschaft im Übernahmevertrag übernommen hat, und (vi) die Nichterfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft nach dem Übernahmevertrag.

Die Verpflichtungen der ICF aufgrund des Übernahmevertrags enden ferner, wenn die Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung nicht bis zum 28. Februar 2025, 24:00 Uhr MEZ, in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wird.

Für den Fall, dass ein Rücktritt vom Übernahmevertrag vor Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister erfolgt, wird das Bezugsangebot nicht durchgeführt. In diesem Fall sind bereits erfolgte Zuteilungen an die Anleger unwirksam. Die Bezugsrechte der Aktionäre entfallen ohne Entschädigung und bereits abgegebene Bezugserklärungen für Neue Aktien werden unwirksam. Ein Anspruch auf Lieferung der Neuen Aktien besteht in diesem Fall nicht. Eine Rückabwicklung erfolgter Transaktionen betreffend den Erwerb von Bezugsrechten wird in diesem Fall nicht erfolgen, sodass Investoren, die Bezugsrechte erworben haben, einen Verlust erleiden würden. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Erwerbsprovisionen und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Finanzinstitut, bei dem er sein Kaufangebot abgegeben hat. Sollten Anleger sogenannte Leerverkäufe von Neuen Aktien vorgenommen haben, so tragen sie das Risiko, ihre Lieferverpflichtungen nicht erfüllen zu können.

Wenn ICF vom Übernahmevertrag nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister zurücktritt, können die Aktionäre bzw. Inhaber von Bezugsrechten, die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, die Neuen Aktien zum Bezugspreis erwerben. Ein Rücktritt der Aktionäre bzw. Inhaber von Bezugsrechten, die ihre Bezugsrechte ausgeübt haben, ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Verkaufsbeschränkungen

Die Neuen Aktien werden nur in Deutschland öffentlich angeboten. Weder die Neuen Aktien noch die Bezugsrechte wurden und werden nach den Vorschriften des Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden eines Einzelstaats oder anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert. Sie dürfen zu keiner Zeit direkt oder indirekt in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten, Kanada, Japan und Australien angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, außer aufgrund einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder in einer Transaktion außerhalb des Registrierungserfordernisses des Securities Act und der Wertpapiergesetze der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten sowie von Kanada, Japan und Australien.

Die Annahme dieses Angebotes außerhalb Deutschlands kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die beabsichtigen, dieses Angebot außerhalb Deutschlands anzunehmen, werden gebeten, sich über die außerhalb Deutschlands bestehenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten.

Veröffentlichung des Wertpapier-Informationsblatts

Das Wertpapier-Informationsblatt betreffend die Neuen Aktien wurde am 12. Dezember 2024 nach erfolgter Gestattung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf der Internetseite der Gesellschaft (www.noratis.de) unter der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht. Die Ergebnisse der Bezugsrechtskapitalerhöhung werden voraussichtlich am 7. Januar 2025 auf der Internetseite der (www.noratis.de) in der Rubrik „Investor Relations“ bekannt gemacht.

Eschborn, im Dezember 2024

Noratis AG
Der Vorstand
